

ELEKTRIZITÄTSWERK DÜRRENÄSCH (EWD)

Tarif GHT – 2022

Dieses Tarifblatt ist gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
exkl. MwSt.

Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Industrielle Grossbezüger als Endverbraucher gemäss StromVG mit eigener Transformatorenstation, bei denen der Energiebezug für Beleuchtung, Kraft, Wärme und sonstige Zwecke gesamthaft in Hochspannung 16 kV gemessen wird.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

1.1 Nutzungspreise

	Arbeitspreis		Blindenergie	Leistungs- u. Grundpreis	
	Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif	Leistungspreis	Grundpreis
Winter-Sommer	2.35 Rp./kWh	1.90 Rp./kWh	3.60 Rp./kVarh	3.30 Fr./ kW	100.00 Fr./ Mt.

1.2 Zusätzliche Abgaben Swissgrid und Gemeinwesen

Systemdienstleistungen Swissgrid	ab 01.01.2022	0.16 Rp./kWh
Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische	ab 01.01.2022	2.30 Rp./kWh
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	ab 01.01.2022	0.40 Rp./kWh

2. Energiepreise

	Arbeitspreis		Leistungspreis
	Hochtarif	Niedertarif	Hoch- u. Niedertarif
Winterhalbjahr	individuell Rp./kWh	individuell Rp./kWh	-- Fr./ kW
Sommerhalbj.	individuell Rp./kWh	individuell Rp./kWh	-- Fr./ kW

3. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag bis Freitag 07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag 07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten

4. Blindenergie

Pro Monat oder Quartal darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches entsprechend $\cos \varphi = 0.91$ betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird gemäss Tarifordnung verrechnet.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezuges auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche das EWD für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

5. Messeinrichtung, Leistungsanrechnung

Die monatlichen Höchstbelastungen werden anhand von Messapparaten bestimmt, die vom EWD bestimmt und geliefert werden. Für jeden Monat wird, durchgehend über die Hoch- und Niedertarifzeit, die höchste Durchschnittsbelastung während 15 aufeinanderfolgenden Minuten festgestellt und als verrechenbares Monatsmaximum bezeichnet.

Das EWD bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und –auswertung zu gewährleisten. Bei vorhandener Lastgangmessung werden die Daten fern abgelesen, erfasst und plausibilisiert. Nach allfälliger Ersatzwertbildung erfolgt die Verrechnung der Arbeits- wie auch der Leistungsanteile aufgrund des Lastganges. Die verrechnungsrelevanten Daten werden in diesem Falle dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

6. Rechnungsstellung

Das EWD ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen. Es können auch angemessene monatliche Akonto-Zahlungen erhoben werden.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom EWD zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren und Verzugszinsen zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinsfuss gefordert und Massnahmen gemäss Reglement ergriffen.

7. Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWD auf dem jeweils gültigen Reglement über die Elektrizitätsversorgung und dem Gebührenreglement.

Dürrenäsch, den 31. August 2021

.

Der Gemeinderat